

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
04.10.2021**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Ankner, Andrea
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Klein-Kennerknecht, Margarete Vedova, Susanne
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 13.08.2021 wird ohne Einwand genehmigt. 13 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.09.2021, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Der Gemeinderat beschließt die Umschuldung eines Kredits nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist bei unveränderter Tilgung und Laufzeit bei 10jähriger Zinsfestschreibung
- Der Gemeinderat stimmt der Urkunde der Notarin Eva Marian Brandt in Friedberg URNr. 1280/2021 vom 12.08.2021 zu.
- Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Entsorgungsvertrages für Klärschlamm mit der Firma Emter GmbH, Altenstadt, zu.
- Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages über zwei Multifunktionsgeräte/Kopierer für die Gemeindeverwaltung mit dem wirtschaftlichsten Anbieter zu.
- Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der folgenden stufenweise zu beauftragenden Planungsleistungen für das Mehrflexgebäude in Egenburg an den jeweils wirtschaftlichsten Anbieter:
 - Tragwerksplanung
 - HLS-Planung
 - Elektroplanung
- Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zum Austausch des Bodenschildes für den Räumler sowie der mittleren Kugeldrehverbindung des Nachklärbeckens der Kläranlage. Weiterhin wird die Begleitung der Arbeiten durch ein Ing.-Büro beauftragt.

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) hat den Zuwendungsbescheid für die „Ladeinfrastruktur vor Ort“ mit einer Zuwendung von bis zu 57.200,00 € erlassen. Die Maßnahme muss bis 31.12.2022 umgesetzt werden. Es werden entsprechende Angebote für einen passenden Betreiber gemäß den vorgeschriebenen Auflagen eingeholt.
- Die ausstehende Einweihung und Segnung der Ortsdurchfahrten Pfaffenhofen a.d. Glonn und Wagenhofen wären noch für dieses Jahr geplant gewesen. Nach Terminrücksprache mit dem Amt für Ländliche Entwicklung, welche maßgeblich an der erfolgreichen Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahme im Ort Pfaffenhofen a.d. Glonn beteiligt waren, muss der Termin auf nächstes Jahr verschoben werden. Es wurde der Freitag, 29. April 2022 um 11:00 Uhr vorgeplant.

Außerdem stehen noch die Einweihung und Segnung für das neue Feuerwehrhaus am Kommunalhof Pfaffenhofen a.d. Glonn und für den Erlebnisteich mit Naturlehrpfad aus.

2 Bebauungsplan "Egenburg Ortsmitte", 3. Änderung

2.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Egenburg – Ortsmitte“ soll im Rahmen der Innenentwicklung auf den Flurstücken 328/3 und 334/2 TF Gmgk. Pfaffenhofen a. d. Glonn eine zusätzliche Wohnbebauung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 12.07.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 3. Änderung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand vom 26.07.2021 bis 30.08.2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landratsamt Dachau, Bauleitplanung
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege
- Zweckverband der Wasserversorgung der Adelburggruppe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau
- Bayernwerk
- Altonetz
- Vodafone Kabel Deutschland
- Deutsche Telekom

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Altonetz
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau

Stellungnahmen ohne Anregungen oder Einwände abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt München vom 27.07.2021
- Vodafone Kabel Deutschland vom 24.08.2021
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau vom 20.07.2021
- Wasserwirtschaftsamt München vom 27.07.2021

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben:

- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 12.07.2021
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle vom 20.07.2021
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 28.07.2021
- Bayernwerk Netz vom 23.07.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 13:0

2.1.1 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 12.07.2021

Sachverhalt:

Wir bitten zu prüfen, ob es auf Seite 2 der Festsetzungen nicht heißen müsste § 9 Abs. 1 **Nr. 1** BauGB.

Unter 2.2, zweiter Absatz ist das Wort „ausnahmsweise“ einzufügen (VGH München Ur. v. 4.4.2006 – 1N 04/1661

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Anregungen zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

2.1.2 Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle vom 20.07.2021

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung der Brandschutzdienststelle.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 80 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Rettungshöhen

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Abwägung:

Die 3. Änderung ermöglicht die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes in der Ortsmitte von Egenburg.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, der abwehrende Brandschutz ist durch die vorhandene Erschließung sichergestellt.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis: 13:0

2.1.3 Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 28.07.2021

Sachverhalt:

Zu o.g. Änderung des Bebauungsplanes können wir leider keine Freigabe erteilen, da die Mindestabstände zu unserer Wasserhauptleitung nicht eingehalten werden.

Wie aus der beiliegenden Lageskizze zu erkennen ist, verläuft durch beide Grundstücke die Wasserhauptleitung von Egenburg nach Pfaffenhofen a. d. Glonn.

In Ihrem Entwurf ist der Trassenverlauf der Wasserleitung nicht vollständig eingetragen.

Es muss ein Schutzstreifen von 3 m von der Versorgungsleitung zu beiden Seiten eingehalten werden, ebenso darf die Leitung nicht überbaut werden, damit bei Störungen und Rohrbrüchen jederzeit auf diese Versorgungsleitung zugegriffen werden kann.

Da es sich hier um eine Wasserhauptleitung von Egenburg nach Pfaffenhofen a. d. Glonn handelt, sind die genannten Abstände für Instandhaltungsarbeiten zwingend erforderlich.

Abwägung:

Nach Rücksprache mit dem Zweckverband ist mit der Baugrenze ein Mindestabstand von 5 m zur östlichen Grundstücksgrenze und von 5,6 m zur südlichen Grundstücksgrenze einzuhalten.

Nachdem dieser Schutzbereich nicht überbaut werden kann, ist die Umgrenzung für Garagen an der westlichen Grundstücksgrenze vorzusehen.

Der Verlauf der Wasserleitung wird in der Planzeichnung richtig dargestellt.

Nachdem die Leitung einschließlich Schutzbereich jederzeit zugänglich sein muss, werden Einfriedungen im nördlichen Bereich zur Erschließungsstraße hin ausgeschlossen. Zur Befahrbarkeit des Schutzstreifens ist auf Balkone außerhalb der Baugrenze im Osten und Süden zu verzichten. Auch die Möglichkeit zur Herstellung von Terrassen außerhalb der Baugrenze wird auf 1,5 m begrenzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit der Baugrenze die o.g. Abstände einzuhalten und die Umgrenzung für die Garage auf die Westseite zu situieren. In die Satzung wird aufgenommen, dass Einfriedungen im nördlichen Bereich nicht zulässig sind. Terrassen und Balkone dürfen die Baugrenze bis zu 1,5 m überschreiten, Balkone außerhalb der Baugrenze sind im Osten und Süden nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis: 13:0

2.1.4 Bayernwerk netz vom 23.07.2021

Sachverhalt:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/Line-Register/extClient?theme=bag>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Niederspannungskabel nachrichtlich in die Planzeichnung aufzunehmen und auf den Schutzzonenbereich von 0,5 m bei Aufgrabungen hinzuweisen.

Der Hinweis bzgl. Hausanschlüsse ist bereits in der Satzung enthalten.

Abstimmungsergebnis: 13:0

2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Egenburg - Ortsmitte“ mit den heute beschlossenen Änderungen und (3.1.streichen ab Innerhalb und (1) sowie (2), der letzte Satz bleibt entsprechend stehen) Ergänzungen in der Fassung vom 04.10.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die Auslegungszeit kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3 **Anschaffung eines Trinkbrunnens an dem neu zu errichtenden Mehrflexgebäude /Außenanlage in Egenburg**

Sachverhalt:

Das neu aufgelegte Förderprogramm zur Errichtung von Trinkbrunnen (Sonderprogramm „Kommunale Trinkbrunnen“) soll, wie in der beigelegten Beschreibung des Ministeriums dargestellt, den Umgang mit dem wichtigsten Lebensmittel Trinkwasser verdeutlichen. Nach dem Förderprogramm werden pro Gemeinde maximal zwei Brunnenanlagen mit max. 15.000 Euro bei einem Eigenanteil der Gemeinde von 10 % gefördert.

Für die Gemeinde stellt sich nun die Frage, ob das Errichten entsprechender Brunnen gewünscht wird und wenn ja, an welchen Orten. Grundsätzlich könnte sich die Verwaltung die Aufstellung einer gestalterisch wertvollen Brunnenanlage bei dem neu zu errichtenden Mehrflexgebäude/ Außenanlage in Egenburg vorstellen. Der Trinkbrunnen sollte eine Trinkmöglichkeit für große und kleine Menschen, eventuell auch für Hunde und Vögel bieten, daneben aber auch unbedingt als Gestaltungselement dienen.

Die Verwaltung bittet den GR um die Beantwortung folgender Fragen:

- Anschaffung gewünscht: ja oder nein?
- Funktion nur für kleine und große Menschen oder auch für Tiere?
- Gestaltung?

Anlage: Sonderprogramm

Beschluss:

Der Gemeinderat wünscht sich die Aufstellung eines Trinkbrunnens. Als Standort soll der Bereich am Mehrflexgebäude gewählt werden.

Bzgl. Gestaltung soll bei entsprechenden Trinkbrunnenherstellern gesucht werden. Der Förderantrag ist zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 0:13

4 **Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines freistehenden Wohnhauses auf Flst.-Nr. 722/15 der Gemarkung Unterumbach, Moosweg 4, 85235 Oberumbach**

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung eines Wohnhauses mit Walmdach, Garage und Stellplatz. Das geplante Gebäude soll in 1/2 U+E+D Bauweise errichtet werden. Die Größe beträgt 9,00 x 12,00 m, die Dachneigung ca. 25°.

Der Stauraum vor der Garage beträgt laut Planung 5,00 m (gefordert laut Stellplatzsatzung sind 6,00 m).

Für das Grundstück wurde bereits 2005 ein vergleichbarer Antrag auf Vorbescheid genehmigt, der allerdings nicht verlängert wurde und damit nicht mehr rechtskräftig ist.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid wird zugestimmt.

Die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung (6m Abstand usw.) sind einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5 Absicht der Einziehung (Art.8 Abs. 1 BayStrWG) Flst.-Nr. 127 und 1143/1 der Gemarkung Unterumbach**Sachverhalt:**

Die gemeindlichen Grundstücke Flst.Nr. 127 „Teufelsberg“ und 1143/1 „Moosfeld“ je der Gemarkung Unterumbach sind momentan als „Öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut“ gewidmet. Da keine Erschließungsfunktion mehr erkennbar ist, haben die Wege die Verkehrsbedeutung verloren und sollen deshalb eingezogen (entwidmet) werden.

Beschluss:

Die gemeindlichen Grundstücke Flst.Nr. 127 „Teufelsberg“ und 1143/1 „Moosfeld“ je der Gemarkung Unterumbach sollen eingezogen werden, da die Wege die Verkehrsbedeutung verloren haben.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6 Errichtung zweier Storchennester im Gemeindebereich Pfaffenhofen a.d. Glonn**Sachverhalt:**

Seitens der Verwaltung wird grundsätzlich mit der Bitte herangetreten, ob Storchennester errichtet werden sollen. Einer der Standorte könnte am Regenrückhaltebecken unterhalb des Sportgeländes sein und ein Weiterer westlich von Unterumbach, angrenzend an die Umbach.

Sollte der Gemeinderat sich für die Weiterverfolgung der Idee aussprechen, sind Standorte mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) und Untere Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und ein Kostenvoranschlag für die Errichtung der Nester einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat könnte sich, vorbehaltlich der offenen Fragen (Standort mit Abstimmung der Fachbehörden und Baukosten), das Errichten zweier Storchennester vorstellen.

Nach Klärung der Fragen ist der Sachverhalt erneut dem Gemeinderat vorzulegen.

Als Kriterium für die Standortauswahl sind Sichtbarkeit, Nähe Wohnbebauung und Nahrungsangebot zu berücksichtigen. Standorte sind wie vorgeschlagen am Sportgelände und innerhalb des gesamte Ortsteils von Unterumbach zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 13:0